Arbeitsbereich Fahrerlaubniswesen

Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung



Straßenverkehrswesen

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) einschließlich der darauf ergangenen Verordnungen und Fachgesetze wie z.B. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV), Fahrlehrergesetz (FahrlG), Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO), Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSG-VO.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 773-0

Telefax: +49 8651 773-111 Internet: www.lra-bgl.de

E-Mail: datenschutz@lra-bgl.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Berchtesgadener Land

Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 773-534

Telefax: +49 8651 773-9534 E-Mail: <u>datenschutz@lra-bgl.de</u>

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zweck

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde nach o.g. Gesetzen und Verordnungen zu erfüllen:

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (s.o.).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Kraftfahrt-Bundesamt

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Fahreignungsregister, Internationaler Informationsaustausch mit dem Ausland

b) Bundesdruckerei

Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

c) Technische Prüfstellen (TÜV / Dekra)

Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen; Befähigungsüberprüfungen

d) Polizeibehörden

Anfragen, Anforderung von Unterlagen, Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, Amtshilfe zur Einziehung des Führerscheins, Echtheitsüberprüfung von Führerscheindokumenten

e) Justizbehörden (Staatsanwaltschaft / Gerichte / Verwaltungsgerichte) Anforderung von Strafakten zur Entscheidung, ob eine Fahreignungsüberprüfung notwendig ist. Verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfsverfahren bei Fahrerlaubnisangelegenheiten.

f) Örtliches Melderegister, Behördeninformationssystem (BAYBIS) Überprüfung der mitgeteilten Personendaten

q) Ausländerbehörden

Überprüfung der Identität

h) Andere Fahrerlaubnisbehörden

Übernahme bzw. Abgabe der Daten bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (z. B. bei Zu- oder Wegzug)

i) Regierung von Oberbayern

Widerspruchsverfahren

j) Regierung der Oberpfalz

Fahrschulüberwachung

k) amtlich anerkannte Begutachtungsstellen für Fahreignung

Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen

I) ärztliche Untersuchungsstellen (Fachärzte)

Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen

m) ausländische Fahrerlaubnisbehörden (insbesondere Österreich)

Übernahme bzw. Abgabe der Daten bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (z. B. bei Zu- oder Wegzug)

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

entfällt

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Für die Löschfristen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie des Fahrlehrergesetzes (FahrlG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft

über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten

(Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Berchtesgadener Land jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Berchtesgadener Land. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisier-

ter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrlG),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),
- Bundesdruckerei (BDr),
- Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Nach § 21 FeV besteht eine Verpflichtung zur Angabe Ihrer Daten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

11. Nur bei einer Erhebung nicht bei der betroffenen Person: Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden und Quelle der Daten

entfällt

12. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung

entfällt